

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
Frau Barbara Gysi, Präsidentin
3003 Bern

Per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch

Liestal, 6. Januar 2026
VGD/KIGA/SS

23.406 n Pa. Iv. Jost. Starke Familien durch angepasste Zulagen, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Gysi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. September 2025 hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft die Vorlage zur parlamentarischen Initiative «Starke Familien durch angepasste Zulagen» ([23.406](#)) zur Vernehmlassung unterbreitet.

Mit der geplanten Revision von Art. 5 des Familienzulagengesetzes (FamZG; [SR 836.2](#)) sollen die bundesrechtlichen Mindestansätze für Kinderzulagen auf 250 Franken und für Ausbildungszulagen auf 300 Franken angehoben werden. Zudem werden eine Rundungskompetenz des Bundesrats beim Teuerungsausgleich sowie einige redaktionelle Anpassungen vorgeschlagen.

Ziel der Vorlage ist es, mit einer Erhöhung der Mindestansätze für Familienzulagen die Kaufkraft von Familien zu stärken. Die SGK-N möchte insbesondere verhindern, dass Familien aus finanziellen Gründen auf weitere Kinder verzichten, und das Risiko reduzieren, dass Kinder in der Schweiz von Armut betroffen sind.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft anerkennt die Bedeutung von Familienzulagen als wichtiges Element der Familienpolitik. Er kann deshalb die Stossrichtung der parlamentarischen Initiative 23.406 nachvollziehen, welche mit Blick auf die Teuerung sowie die steigenden Lebenshaltungskosten die finanzielle Belastung von Familien infolge des Unterhalts und der Ausbildung von Kindern durch höhere Familienzulagen abmildern möchte.

Dennoch steht der Regierungsrat der Vorlage aus den folgenden Gründen kritisch gegenüber:

Die Einreichung der parlamentarischen Initiative wurde seinerzeit damit begründet, dass seit der Einführung des eidgenössischen Familienzulagengesetzes im Jahr 2009 die Mindestansätze noch nie erhöht worden waren und dass die Teuerung Familien mit geringem Einkommen überproportional betreffen würde. In der Zwischenzeit wurden die Kinder- und Ausbildungszulagen per 1. Januar 2025 gestützt auf Art. 5 Abs. 3 FamZG an die Teuerung angepasst und betragen seither 215 resp. 268 Franken pro Monat. Das grundlegende Ziel der parlamentarischen Initiative wurde mit dem vorgenommenen Teuerungsausgleich somit bereits erreicht.

Zwar macht das eidgenössische Familienzulagengesetz als Rahmenerlass gewisse verbindliche Vorgaben, doch ist das schweizerische Familienzulagensystem grundsätzlich föderalistisch geprägt. Die Kantone können heute schon höhere Kinder- und Ausbildungszulagen als die bundesrechtlichen Mindestansätze vorsehen und zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen einführen (Art. 3 Abs. 2 FamZG). Entsprechend unterschiedlich sind die kantonalen Familienzulagenordnungen ausgestaltet, dies unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Struktur und Finanzkraft sowie der kantonalen Sozialpolitik. Die Regelungskompetenz der Kantone ist aufgrund ihrer grösseren Nähe zu den lokalen Gegebenheiten sachgerecht und sollte nach Ansicht des Regierungsrats nicht durch zwingende höhere Mindestansätze weiter eingeschränkt werden.

Den Kantonen kommt neben dem Bund in der Ausgestaltung der Familienpolitik sowie bei der Verhinderung und Bekämpfung von Armut eine zentrale Rolle zu. Neben den Familienzulagen bestehen in den Kantonen (und Gemeinden) verschiedene weitere Unterstützungsmaßnahmen wie beispielsweise Familienergänzungsleistungen, unterschiedliche Formen von Steuerabzügen, familienergänzende Kinderbetreuung, Mietzinszuschüsse oder Prämienverbilligungen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass solche differenzierten Massnahmen und bedarfsorientierten Sozialtransfers eine zielgerichtetere Wirkung entfalten als die von der parlamentarischen Initiative geforderte generelle Erhöhung von Familienzulagen, welche für sämtliche Familien unabhängig von ihrer Einkommenssituation gelten würde.

Die durch die höheren Familienzulagen in der Vorlage geschätzten Mehrkosten von gesamthaft 361 Millionen Franken sind erheblich. Ein Teil würde vom Bund und von den Kantonen – insbesondere in ihrer Rolle als Arbeitgebende und bei der Finanzierung von Familienzulagen in der Landwirtschaft – getragen. Der grösste Teil der Mehrkosten würde die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden belasten. Die Ausrichtung von höheren Zulagen und eine zu erwartende Anhebung der zu leistenden Beitragssätze (Schätzung für BL: + 12 %) würde den Druck auf die Unternehmen in einer wirtschaftlich ohnehin schon herausfordernden Situation noch weiter verstärken.

Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass sich die eidgenössischen Räte in der Winteression 2025 im Rahmen der parlamentarischen Initiative [21.403](#) «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemäss Lösung» für die Einführung einer neuen Betreuungszulage für Eltern von Kita-Kindern ausgesprochen haben. Die neue Betreuungszulage bildet Bestandteil eines indirekten Gegenvorschlags zur Volksinitiative «Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)» ([24.058](#)) und soll im Bundesgesetz über die Familienzulagen aufgenommen werden. Bei Einführung einer Betreuungszulage kämen weitere hohe Kosten auf die Finanzierungsträger zu.

In der Konsequenz spricht sich der Regierungsrat gegen die parlamentarische Initiative «Starke Familien durch angepasste Zulagen» (23.406) und die vorliegend unterbreitete Änderung des Familienzulagengesetzes aus. Im Eintretensfall befürwortet der Regierungsrat wie die knappe Kommissionsminderheit die Beibehaltung der geltenden Zulagenhöhen gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG. Betreffend Art. 5 Abs. 3 FamZG schliesst sich der Regierungsrat dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit an, wonach der Bundesrat die Ansätze bei einem Teuerungsausgleich auf den nächsthöheren Fünffranken-Betrag soll runden können. Eine paritätische Finanzierung der Familienzulagen durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende, wie sie eine Kommissionsminderheit in Art. 16 Abs. 2^{bis} E-FamZG vorsehen möchte, lehnt der Regierungsrat ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin